



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

**Stellungnahme
der Bundesrechtsanwaltskammer**

**zum Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Barwert-
Verordnung**

erarbeitet vom

**Ausschuss Familienrecht
der Bundesrechtsanwaltskammer**

Mitglieder:

RAin	Ulrike Börger , Bonn, Vorsitzende
RAin	Brigitte Hörster , Augsburg
RAin	Karin Meyer-Götz , Dresden
RAinuNin	Frauke Reeckmann-Fiedler , Berlin
RAin	Gabriele Küch , Hannover
RAuN	Sven Fröhlich , Offenbach (Berichterstatte(r)in)
RA	Jan Christoph Berndt , Halle
RAin	Julia von Seltmann , BRAK, Berlin

**Januar 2006
BRAK-Stellungnahme-Nr. 3/2006**

Im Internet unter www.brak.de (Intern, Ausschüsse, Familienrecht)

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz
Justizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages
Bundesrat
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Wirtschaftsprüferkammer
Deutscher Notarverein
Deutscher Anwaltverein e. V.
Deutscher Richterbund
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Steuerberaterverband
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Familiengerichtstag e. V.
Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht
Redaktionen der NJW, FamRZ, FuR, FÜR, ZFE

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich, dass ihr die Möglichkeit einer Stellungnahme zu dem Entwurf einer Dritten Änderung der Barwert-Verordnung gegeben ist.

Grundsätzlich ist es nicht zu vermeiden, dass die Laufzeit der Barwert-Verordnung über den 31.05.2006 hinaus verlängert werden muss.

Da die beabsichtigte Strukturreform des Versorgungsausgleichs allerdings dringend erforderlich ist und baldmöglichst Gesetz werden sollte, sollte die Geltungsdauer der Barwert-Verordnung längstens zum 31.12.2007 verlängert werden, auch um insoweit das Gesetzgebungsverfahren zu beschleunigen.

Die beabsichtigte Anpassung des Rechnungszinses von 5,5 % auf 4,5 % entspricht nach Ansicht der Bundesrechtsanwaltskammer nicht der Realität. Dem BGH zufolge genügt eine durchschnittlich 1%ige Erhöhung gezahlter Renten, um diese im Leistungsteil als dynamisch zu bewerten. Lebensversicherer rechnen mit etwa 3 %. Demnach sollte eine Anpassung von 5,5% auf höchstens 3,5 % erfolgen.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme aus Februar 2003 zur übergangsweisen Fortschreibung und Teilaktualisierung der Barwertverordnung.

* * *

Anlage:

Stellungnahme der BRAK vom Februar 2003 zur übergangsweisen Fortschreibung und Teilaktualisierung der Barwert-Verordnung

Stellungnahme
der Bundesrechtsanwaltskammer
zur übergangsweisen Fortschreibung und Teilaktualisierung der
Barwertverordnung

erarbeitet vom

Ausschuss Familienrecht
der Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder:

RAinuNin	Ingeborg Rakete-Dombek , Berlin, Vorsitzende
RAin	Ulrike Börger , Bonn
RAuN	Sven Fröhlich , Offenbach, Berichterstatter
RAin	Brigitte Hörster , Augsburg
RA	Dr. Hans-Georg Mähler , München
RAin	Karin Meyer-Götz , Dresden
RAinuNin	Frauke Reeckmann-Fiedler , Berlin
RAin	Julia von Seltmann , BRAK, Berlin

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Deutscher Notarverein
Deutscher Anwaltverein e. V.
Deutscher Richterbund
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Steuerberaterverband
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Familiengerichtstag e. V.
Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht
Redaktionen der NJW, FamRZ, FuR, FÜR, ZFE

Februar 2003

- I. Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich ausdrücklich, dass ihre Anregung berücksichtigt worden ist, die Barwert-Verordnung als Übergangsregelung anzupassen.

- II. Die Erarbeitung neuer Barwertfaktoren anhand aktueller biometrischer Daten wird begrüßt.

Da es sich um eine Übergangsregelung handelt, können einzelne Bestimmungsgrößen wie etwa Rentendynamik, geschlechtsdifferenzierende Barwertfaktoren sowie die Differenzierung nach minder- oder superdynamischer Wertentwicklungen derzeit unberücksichtigt bleiben.

Dies trifft jedoch nicht für die Berücksichtigung des geänderten Rechnungszinses zu. Bisher wurde ein Rechnungszins von 5,5 % berücksichtigt. Aktuell wäre auf einen Rechnungszins von 3,5 % oder 4 % abzustellen. Bei der Scheidung von etwa 30-jährigen Eheleuten dürfte dies weniger bedeutsam sein, da mit der in Aussicht genommenen Strukturreform sicherlich Abänderungsmöglichkeiten geschaffen werden. Wenn jedoch rentennahe Eheleute oder solche, die bereits Rente beziehen, geschieden werden, hat die Anwendung eines aktualisierten Rechnungszinses erhebliche Auswirkungen.

Aus diesen Gründen wird dringend darum ersucht, bei der Erarbeitung der Barwertfaktoren den aktuellen Rechnungszins zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der beabsichtigten Strukturreform wird auf Folgendes hingewiesen:

Es liegen Verfassungsgerichtsaufträge zur Gesamtreform des Versorgungsrechtes vor.

Dieses „Jahrhundertwerk“ müsste in dieser jedoch spätestens in der nächsten Legislaturperiode umgesetzt werden.

Im Hinblick darauf dürfte es wenig sinnvoll sein, unabhängig von der Gesamtreform der Altersversorgung bereits zuvor eine generelle Strukturreform zum Versorgungsausgleich durchzuführen.

Die zeitnah zu erarbeitenden neuen Barwertfaktoren könnten gegebenenfalls bei veränderten Umständen erneut angepasst werden, ohne dass hierdurch in der Praxis nennenswerte Schwierigkeiten auftreten.

* * *